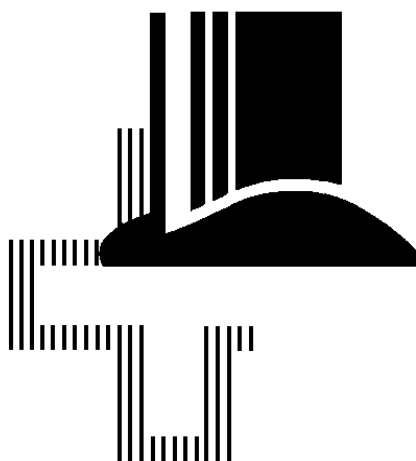




RICHTTARIF FÜR KAMINFEGEARBEITEN

AUSGABE 2017



Der vorliegende Tarif kann gemäss Absprache zwischen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), dem Schweizerischen Kaminfegermeister-Verband (SKMV) sowie der Preisüberwachung ab dem 01.01.2017 in Kraft treten.

Die Vorgabezeiten sowie die Kalkulationsgrundlagen Ausgabe 2017 sind so anzuwenden, dass eine jährliche Erhöhung des kantonalen Tarifs nach Vorgabezeit und Grundtaxe auf keinen Fall mehr als 10% betragen kann.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Art. 1. Dieser Richttarif soll den zuständigen kantonalen Behörden als Instrument zur Festlegung der im Monopolbereich anwendbaren Kaminfegetarife dienen und eine Harmonisierung der kantonalen Tarifsysteme begünstigen.

1.2 Geltungsbereich

Art. 2. Dieser Richttarif ordnet die Entschädigung für die dem Kaminfegermeister von der zuständigen Behörde übertragenen Reinigungsarbeiten, einschliesslich der mit dieser Aufgabe verbundenen Meldung von brandschutztechnischen Mängeln.

1.3 Reinigungsmethode

Art. 3. Der Kaminfeger hat jene Reinigungsmethode anzuwenden, welche unter den gegebenen Umständen eine fachgemässe Reinigung gewährleistet.

2. Entschädigung

2.1 Bemessung der Entschädigung

Art. 4. Die Entschädigung für Kaminfegearbeiten bemisst sich nach Richtzeiten und Grundtaxe oder nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe. Der Stundenansatz wird von der kantonalen Behörde für Meister, Facharbeiter und Lehrlinge festgelegt. Bei der Rechnungsstellung nach Richtzeiten ist es unerheblich, ob die Arbeit durch den Meister, den Facharbeiter oder den Lehrling ausgeführt wird. Hinzu kommen allfällige Zusatzkosten gemäss Art. 9.

2.2 Tarif nach Richtzeiten

2.2.1 Grundsatz

Art. 5. Mit den Richtzeiten werden die objektbezogenen Reinigungskosten einschliesslich die Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen abgegolten. Die Richtzeiten entsprechen einem durchschnittlichen Zeitaufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad. Beratung, Inkasso sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Brandschutzkontrollen sind darin eingeschlossen.

2.2.2 Ausnahme

Art. 6. Wird die Richtzeit bei übermässigen oder unterdurchschnittlichen Anlagen bedingten Verschmutzungen um mehr als 20%, mindestens aber 10 Minuten unter- oder überschritten, so ist nach effektivem Zeitaufwand abzurechnen (Art.7).

2.3 Tarif nach Aufwand

Art. 7. Mit dem Tarif nach effektivem Aufwand werden die Reinigungskosten nach tatsächlicher erbrachter Arbeitszeit im Objekt für die Arbeiten an der wärmetechnischen Anlage, einschliesslich Beratung und Inkasso sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Brandschutzkontrollen gemäss Art. 2 abgegolten. Der Tarif nach Aufwand wird für Arbeiten angewendet, für welche keine Richtzeiten definiert sind, oder welche auf Grund des Verschmutzungsgrades der Anlagen geringe oder übermässige Aufwände verursachen (Art. 6), oder welche ausserhalb des ordentlichen Turnus oder des zugeteilten Gebietes auszuführen sind (Art. 12).

2.4 Grundtaxe

Art. 8. Mit der Grundtaxe wird ein Teil jener Kosten abgegolten, welche dem einzelnen Reinigungsobjekt nicht direkt zugerechnet werden können (Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen, Bereitstellen und Versorgen der Fahrzeuge, allgemeine Werkzeuge und Maschinen, Reinigung der Betriebsräume, Abrechnung, Arbeitspausen und persönliche Reinigung des Kaminfegers gemäss Gesamtarbeitsvertrag). Die Grundtaxe darf nur 1 mal pro selbständigen Haushalt verrechnet werden.

Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 pro Wohnung, mindestens aber 17 pro Haus.

2.5 Zusätzliche Aufwendungen

Art. 9.

1 Gesamtarbeitsvertraglich vereinbarte und von der zuständigen Behörde anerkannte Sonderentschädigungen für spezielle Arbeiten, wie z.B. Einsteigen in Kessel, werden zusätzlich verrechnet.

2 Das für die Reinigung benötigte Verbrauchsmaterial ist im Stundenansatz eingeschlossen. Davon ausgenommen sind die objektbezogenen Kosten für Gas, Schlammmaterial, Konservierungsmittel und dergleichen.

2.6 Zusatzarbeiten

2.6.1 Grundsatz

Art. 10. Zusatzarbeiten dürfen nur mit dem Einverständnis von Eigentümer, Mieter oder Vertretern ausgeführt werden. Zusatzarbeiten sind freiwillig.

2.6.2 Alkalische Heizkesselreinigung

Art. 11. Die alkalische Heizkesselreinigung die aus Umweltschutz- und Energiespargründen empfohlen wird, erfolgt nur nach Absprache mit dem Anlagebesitzer.

2.7 Besondere Fälle

Art. 12. Arbeiten ausserhalb des ordentlichen Turnuses oder des zugeteilten Gebietes werden in Regie verrechnet. Mit dem Fahrzeug schwer zugängliche Liegenschaften sowie allfällige Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten werden im Aufwand verrechnet.

2.8 Unmöglichkeit der Reinigung

Art. 13. Kann die ordentlich angekündigte Reinigung aus Verschulden des Eigentümers oder des Mieters nicht erfolgen, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

2.9 Überzeit

Art. 14. Für vom Kunden angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit sind über die tarifmässig berechneten Taxen hinaus folgende Zuschläge zu entrichten:

Überzeit (18.00 - 20.00, 06.00 - 07.00 Uhr)	+ 25 %
Samstags- und Nachtarbeit (20.00 - 06.00 Uhr)	+ 50 %
Sonntagsarbeit	+ 100 %

2.10 Rechnungsstellung

Art. 15. Der Kaminfeger ist verpflichtet dem Kunden einen detaillierten Arbeitsrapport auszuhändigen. Dieser enthält die Richtzeit, zusätzliche Aufwendungen, den Rechnungsbetrag und die Grundsätze des Tarifs. Reklamationen gegen Rechnungsstellung und Arbeitsausführung sind beim zuständigen Kaminfegermeister anzubringen.

3. Schlussbestimmungen (nach kantonalem Recht zu gestalten)

3.1 Vollzug

Art. 16. Die zuständige Behörde kann für die Anwendung dieses Tarifes Weisungen erteilen.

3.2 Rechtspflege

Art. 17. Beschwerden bezüglich Anwendung dieses Tarifes sind innert 30 Tagen seit erfolgter Rechnungsstellung der zuständigen Behörde unter Beilage der Rechnung einzureichen.

Die Zuständigkeit des Zivilrichters bleibt vorbehalten.

3.3 Inkrafttreten

Art. 18. Dieser Tarif samt Anhang tritt auf den Zeitpunkt gemäss Beschluss der zuständigen Behörden in Kraft.

Arbeitsrapport Quittung Arbeitsrapport für Kaminfegearbeiten Berechnung

Gemeinde:

Strasse/Ort:

Datum:

Gebäude Nr.

Name:

Stockwerk:

	Richtzeiten	Anzahl	Total Taxpunkte
Zentralheizungen inkl. Abgasanlage- und Verbindungswege			
bis 30 kW	50		
30.1 bis 40	60		
40.1 bis 50	65		
50.1 bis 60	70		
60.1 bis 70	75		
70.1 bis 80	80		
80.1 bis 90	85		
90.1 bis 100	90		
Verbrennungshilfen und Einbauten ab 6 Stück			
1/10 Vorgabezeit, Heizung			
1/10 Vorgabezeit, Heizung			
Abgasanlagen für Einzelfeuerstellen			
bis 9 m	12		
bis 15 m	16		
über 15 m	20		
Verbindungswege für Einzelfeuerstellen			
1 bis 5 m	6		
5 bis 8 m	10		
Ölöfen			
bis 10 kW	20		
über 10.1 kW	25		
elektrische Zündung	5		
Verbrennungsluftventilator	10		
Lochherde			
inklusive 3 Löcher	10		
weitere Löcher	4		
Boilereinbauten/Bratöfen	4		
Plattenherde			
bis 30 dm ²	18		
+ je 10 dm ²	4		
Boilereinbauten/Bratöfen	je 4		
		Übertrag	

	Richtzeiten	Anzahl	Total Taxpunkte
		Übertrag	
Kochherd- und Kachelofenheizungen inklusive 3 Züge			
bis 20 kW	45		
ab 20.1 kW	55		
weitere Züge	4		
Bratöfen	4		
Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade- und Backöfen			
inklusive ein Zug	12		
weitere Züge	4		
Aufsatz	6		

Arbeiten nach Aufwand (in Minuten)			
Cheminées/Raumheizer			
Filteranlagen			
Gewerbliche Feuerungen			
Gasfeuerungen			
Total Taxpunkte der Anlage			
Grundtaxe			
Pauschal	17		
Total Taxpunkte			

Taxpunkte x Punkttarif in Franken			
Punkttarif	= Franken	=>	
Zusatzarbeiten in Franken			
Alkalische Heizkesselreinigung in Franken			
Entsorgung, Russ, usw. in Franken			
Neutralisationsbox in Franken			
Total in Franken			
MwSt. 8.0% in Franken			
Total inklusive MwSt. in Franken			
Unterschrift:			

1 Taxpunkt = 1 Minute

Bemerkungen/Mängel:

Erläuterung zur Rechnung

1. Tarif

Der gültige Kaminfegetarif kann beim Kaminfegemeister oder bei der zuständigen Behörde bezogen oder eingesehen werden. Der Stundenansatz wird von der Kantonalen Behörde regelmässig festgelegt.

2. Tarif nach Richtzeiten

In der Regel wird nach den vorgegebenen Richtzeiten abgerechnet. Diese entsprechen dem durchschnittlichen, reinen Arbeitsaufwand für die Reinigung. Werden die Vorgaben durch Anlage bedingte Gründe um mehr als 20%, mindestens aber 10 Minuten unter- oder überschritten, so ist nach effektivem Zeitaufwand mit Grundtaxe abzurechnen.

3. Tarif nach Aufwand

Nicht mit Richtzeiten belegte Arbeiten werden nach effektivem Zeitaufwand abgerechnet. Massgebend ist die reine Arbeitszeit am Objekt.

4. Grundtaxe

Mit der Grundtaxe wird ein Teil jener Kosten abgegolten, welche dem einzelnen Objekt nicht direkt zugeordnet werden kann (Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen, Brandschutzkontrollen, Feuerpolizeirapporte, Bereitstellen und Versorgen der Fahrzeuge, allgemeine Werkzeuge und Maschinen, Reinigung der Betriebsräume, Abrechnung, Arbeitspausen und persönliche Reinigung des Kaminfegers gemäss Gesamtarbeitsvertrag). Die Grundtaxe beträgt 17 Taxpunkte und darf nur einmal pro selbständigen Haushalt verrechnet werden. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Grundtaxe 5 pro Wohnung, mindestens aber 17 pro Haus. Kann eine ordentlich angekündigte Reinigung aus Verschulden des Eigentümers oder des Mieters nicht erfolgen, kann die Grundtaxe verrechnet werden.

5. Zusatzarbeiten

Zusatzarbeiten sind freiwillig und nicht tarifiert. Sie dürfen nur im Einverständnis mit dem Eigentümer der An

6. Reklamationen

Beschwerden gegen die Anwendung des Tarifs sind innert 30 Tagen seit erfolgter Rechnungsstellung der zuständigen Behörde (Gemeinde oder Kanton) unter Beilage der Rechnung einzureichen.

Tarifanhang

Richtzeiten

1. Zentralheizungen (inkl. Abgasanlage und Verbindungswege bis zu 3 m Länge)

Heizkessel - Leistung in kW		Richtzeit
bis	30	50
30.1 -	40	60
40.1 -	50	65
50.1 -	60	70
60.1 -	70	75
70.1 -	80	80
80.1 -	90	85
90.1 -	100	90
100.1 -	150	110
150.1 -	200	125
200.1 -	250	140
250.1 -	300	155
300.1 -	350	170
350.1 -	400	180
400.1 -	450	190
450.1 -	500	200
500.1 -	600	210
600.1 -	700	220
700.1 -	800	230
800.1 -	900	240
900.1 -	1000	250
Anlagen mit einer Leistung von über 1000 kW		nach Aufwand

1.2 Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten

bis 5	in den Richtzeiten Heizkessel inbegriffen
ab 6	1/10 der Richtzeit Heizkessel

1.3 Reinigung von Filteranlagen nach Aufwand

2. Kochherd-, Kachel- und Backofenzentralheizungen, inkl. drei Züge

bis 20 kW	45
ab 20.1 kW	55
Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4
Zuschlag für Bratöfen	4

3. Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade-, Backöfen und dergleichen Anlagen

Grundansatz inkl. ein Zug	12
Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4
Zuschlag je Aufsatz	6

4. Lochherde

Grundansatz inkl. 3 Kochlöcher	10
Zuschlag für jedes weitere Kochloch (als ein Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten)	4
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4

5. Plattenherde

bis 30 dm ² Herdoberfläche	18
Zuschlag für weitere 10 dm ² je	4
Zuschlag für Warmwasser und Boilereinbauten	4
Zuschlag für Bratöfen	4

6. Ölöfen

bis 10 kW, 1 Brenner	20
ab 10.1 kW, 1 Brenner	25
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektrische Zündung	5
Verbrennungsluftventilator	10

7. Cheminées, Rauchkammern, Rauchküchen und dergleiche Anlagen nach Aufwand**8. Abgasanlagen und Verbindungswege**

Bei Zentralheizungen (Ziffer 1) sind Kontrolle und Reinigung der Abgasanlagen und bis 3 m lange Verbindungswege in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Ziffer 8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziffer 2) und Einzelfeuerstellen (Ziffer 3 - 7) werden Kontrolle und Reinigung der Abgasanlage und den Verbindungswegen separat berechnet.

8.1 Abgasanlagen

bis 9.00 m Länge	12
9.01 - 15.00 m Länge	16
15.01 - und mehr m Länge	20

8.2 Steigbare Abgasanlagen

Abgasanlagen, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen nach Aufwand

8.3 Ausbrennen nach Aufwand**8.4 Verbindungswege von Einzelfeuerstellen**

1.00 - 5.00 m Länge	6
5.01 - 8.00 m Länge	10
8.01 und mehr m Länge	nach Aufwand
(für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)	

9. Gasfeuerungen

Feuerungs- und Abgasanlagen nach Aufwand

10. Gewerbliche Feuerungsanlagen

Nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen und dergleichen Betrieben nach Aufwand

11. Kontrollarbeiten nach Aufwand

12. Grundtaxe 17

13. Reinigung mit alkalischen Hilfsmittel

Die Mehrkosten dürfen ca. 50% der Kosten der mechanischen Reinigung ohne Grundtaxe betragen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand und das Material eingeschlossen.

14. Stundenansatz (ohne Mehrwertsteuer)

Tabelle:

Zeitaufwand in Minuten	Stundenansätze	
	Meister/Facharbeiter in CHF	Lehrlinge in CHF

Kalkulationsgrundlagen

Grundlagen	Meister	Bürokraft	Facharbeiter	Lehrling
Anzahl Beschäftigte	1.00	0.30	2.10	0.50
Absenzen				
Ferien	25.00	25.00	25.00	25.00
Feiertage	9.00	9.00	9.00	9.00
Krankheit / Unfall / Schwangerschaft	4.10	6.10	8.40	6.10
Feuerwehr	2.00	0.00	2.00	0.00
Militär	2.00	0.00	4.00	0.00
Schule	0.00	0.00	0.00	47.00
Weiterbildung	2.00	1.00	2.00	2.00
Versammlungen Kanton	1.00	0.00	1.00	0.00
Behördentage	2.00	1.00	0.00	1.00
DV / Berufstagung SKMV	1.00	0.00	0.00	0.00
Total Tage	48.10	42.10	51.40	90.10
Total Stunden	404.04	353.64	431.76	756.84
Total Stunden / Anzahl Beschäftigte	404.04	106.09	906.70	378.42

Sozialleistungen	Meister	Bürokraft	Facharbeiter	Lehrling
AHV	5.15	5.15	5.15	2.58
SUVA BU	1.36	1.36	1.36	1.36
Krankenkasse	2.62	2.62	2.62	2.62
FAK	1.30	1.30	1.30	0.65
Arbeitslosenversicherung	0.00	1.10	1.10	0.55
Pari-Fonds	0.30	0.30	0.30	0.00
BVG	6.50	0.00	6.00	0.00
Militärzusatzversicherung	0.40	0.40	0.40	0.20
Total Sozialleistungen	17.63	12.23	18.23	7.96

Unproduktive Arbeitszeit in Minuten	Regietarif	Grundtaxe
Abrechnen / Tagesrapporte		15
Duschen		15
Parkdienst		15
Bestellen / Organisieren		40
Arbeitsausfälle		15
Wegzeiten		45
Total in Minuten / Tag		145
1 Tag / 504 Minuten		
unproduktive Arbeitszeit pro Tag in %	0.00	28.77

Spesen in CHF / Tag	
Kleiderentschädigung	3.00
Kommunikation (Natel, Cloud, Pad etc.)	2.50
Auto (Gemeinkosten)	0.00
Essen (Gemeinkosten)	0.00
Total CHF / Tag	5.50
Spesen pro Tagesstunde	0.65

Gemeinkosten	
SGV Gewerbestatistik 2013 014 für Kaminfeger	
Durchschnittliche Betriebsgrösse 500'000.— bis 1'000'000.— Umsatz	
Gemeinkosten GK (Pos. 40-49/60 – 68/69)	162'600.00

Kalkulationsschema

(Beispiel mit Facharbeiterlohn von CHF 5'491.00 pro Monat)

Regie-Tarif	Meister	Bürokraft	Facharbeiter	Lehrlinge	Total
Anzahl Beschäftigte	1.00	0.30	2.10	0.50	3.90
Brutto-Jahreslohn	92797.90	60775.00	71383.00	10800.00	
Brutto-Monatslohn	7138.30	4675.00	5491.00	900.00	
Brutto-Stundenlohn	42.49	27.83	32.68	4.95	
Bezahlte Jahresstunden	2184.00	655.20	4586.40	1092.00	8517.60
Verwaltung-Stunden	396.00	549.11			945.11
Schule				47.00	
Absenzen Tage/Person	48.10	42.10	51.40	43.10	
Absenzen Stunden	404.04	106.09	906.70	378.42	1795.00
Total produktive Stunden inkl. Weg	1383.96	0.00	3679.70	666.58	5730.24
Arbeitslöhne (produktive)	58804.30	0.00	120269.37	3296.27	182369.94
Verwaltungslöhne	16825.99	15280.24	0.00	0.00	32106.23
Arbeitslöhne	75630.29	15280.24	120269.37	3296.27	214476.17
Krankheit Auszahlung	-760.94	-222.44	-3874.45	-65.88	
Militärzusatzversicherung Auszahlung	-571.06		-922.49		
Absenzen inkl. GIBS	17167.61	2952.26	29634.93	1871.31	51626.11
Total Löhne	91465.89	18010.06	145107.36	5101.70	259685.02
Sozialleistungen	16360.27	2229.83	27327.55	859.68	46777.34
Ausbildung Lehrlinge				315.00	
Personalkosten	107826.16	20239.90	172434.92	6276.38	306777.36
Gemeinkosten GK	29113.06	5464.77	46557.43	1694.62	82829.89
Selbstkosten	136939.23	25704.67	218992.34	7971.01	389607.25
Risiko und Gewinn 5%	6892.27	1285.23	11070.08	398.55	19646.14
Kosten ohne MwSt.	144737.66	26989.90	232471.76	8369.56	412568.88
Stundenansatz					
Kosten	144737.66	26989.90	232471.76	8369.56	412568.88
produktive Stunden	1383.96	0.00	3679.70	222.19	5285.86
Stundenlohn exkl. MwSt.					78.05
Zuschlag unproduktive Arbeitszeit 2.02%					1.58
Stundenlohn exkl. MwSt. mit Zuschlag					79.63
Stundenlohn inkl. MwSt. 8.0%					86.00

Stundenansätze in Abhängigkeit des Facharbeiterlohnes

(ohne Grundtaxe)

Durchschnittlicher Facharbeiterlohn (pro Monat; ohne 13. Lohn)	Meisterlohn (pro Monat; ohne 13. Lohn)	Stundensatz (ohne MwSt.)	Stundensatz (mit MwSt.)
4500	5850	66.61	71.94
4600	5980	67.92	73.36
4700	6110	69.24	74.78
4800	6240	70.55	76.19
4900	6370	71.86	77.61
5000	6500	73.18	79.03
5100	6630	74.49	80.45
5200	6760	75.81	81.87
5300	6890	77.12	83.29
5400	7020	78.43	84.71
5490	7140	79.63	86.00
5500	7150	79.75	86.13
5600	7280	81.06	87.54
5700	7410	82.37	88.96
5800	7540	83.69	90.38
5900	7670	85.00	91.80
6000	7800	86.31	93.22
6100	7930	87.63	94.64
6200	8060	88.94	96.06
6300	8190	90.26	97.48
6400	8320	91.57	98.89
6500	8450	92.88	100.31